
Risikomanagement bei schwangeren Schülerinnen entsprechend dem „neuen“ Mutterschutzgesetz aus medizinischer und pädagogischer Sicht

4. Rheinland-Pfälzischer Tag der
Schulgesundheits
11.11.2019

Ann-Kathrin Jakobs, IfL
Ute Schmazinski, BM

Gliederung

- Mutterschutzgesetz
- Umsetzung in Rheinland-Pfalz
- Auswertung der Gefährdungsbeurteilungen
- Empfohlene Maßnahmen
- Schlussfolgerungen

Mutterschutzgesetz: Ziele

Novellierung gilt seit 01.01.2018

NEU: auch für Schülerinnen

Allgemeine Ziele:

- Gesundheitsschutz der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes
- Benachteiligungen Schwangerer und Stillender vermeiden
- Schutz vor unberechtigter Kündigung
- Einkommenssicherung während Beschäftigungsverboten
- Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und selbstbestimmter Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. schulische und berufliche Ausbildung

Mutterschutzgesetz: Schülerinnen

- wenn die „Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen im Rahmen der schulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgeschriebenes Praktikum ableisten“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8 MuSchG).
- umfasst **nahezu alle Veranstaltungen** im Verantwortungsbereich der Schule: Unterricht nach der Stundentafel, AG-Angebote, Schulfahrten, Schüleraustausch, Schülerbetriebspraktika, Schülervertretung und andere Mitwirkungsorgane sowie Ganztagsangebote

Mutterschutzgesetz: Verantwortung

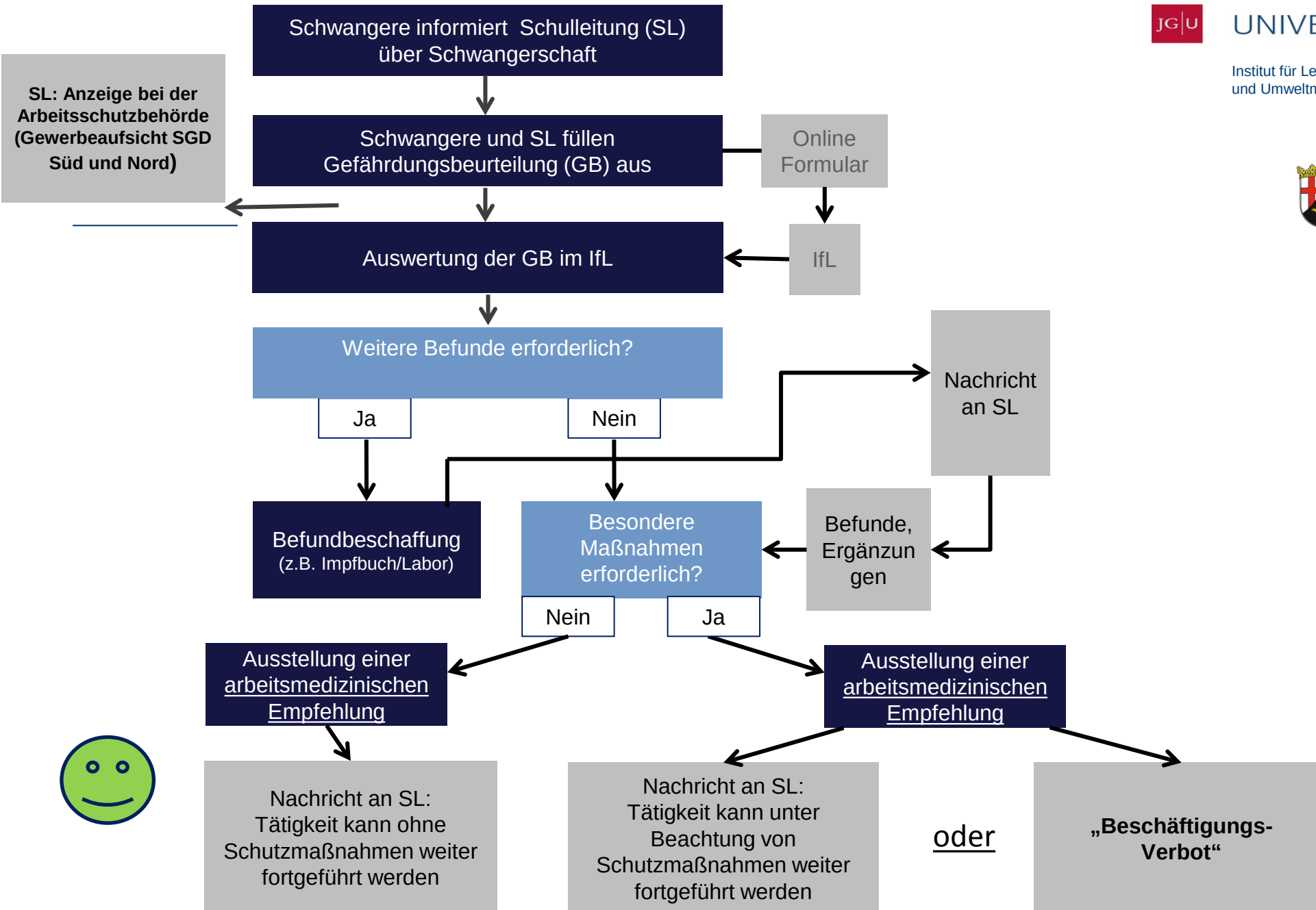
- **verantwortlich** für die Umsetzung ist der **Arbeitgeber**
- Arbeitgeber im Sinne des MuSchG ist für die Schülerinnen die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, mit der das Schulverhältnis besteht (§ 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).
- Schülerinnen öffentlicher Schulen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis zum Land. Damit ist das **Land Arbeitgeber** im Sinne des MuSchG. Das Land wird dabei vertreten durch die **Schulleiterin oder den Schulleiter** der jeweiligen Schule.

Mutterschutzgesetz: Verantwortung

- ❖ für die Umsetzung: jeweiliges Bildungsministerium des entsprechenden Bundeslandes
- ❖ Für die **Umsetzung** vor Ort an der Schule: **Schulleitung**
- ❖ Für die **Information** aller Schülerinnen: **Schulleitung**
- ❖ Für die **Anzeige** bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde: **Schulleitung**
- ❖ Für die **Gefährdungsbeurteilung**: **Schulleitung**

Mutterschutzgesetz: Umsetzung in Rheinland-Pfalz

- ✓ Bildungsministerium (BM) beauftragt Institut für Lehrergesundheit (IfL), Schulleitungen bei der Gefährdungsbeurteilung zu beraten
- ✓ Entwicklung eines Online-Tools vom **IfL und BM**
- ✓ **Verpflichtung** der **Schulleitungen** durch das BM, dieses zu nutzen
- ✓ Beurteilung der Angaben durch das **medizinische Team (IfL)**
- ✓ **Empfehlung**sschreiben an die Schulleitung mit vorgeschlagenen Maßnahmen
- ✓ Prüfung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen durch die **Schulleitung**



Mutterschutzgesetz: Umsetzung

Empfehlungen des IfL

- Keine Schutzmaßnahmen erforderlich
- Schutzmaßnahmen durch Umgestaltung der Schulungsbedingungen erforderlich
- Fortführen der Beschulung am aktuellen Schulplatz nicht möglich

Immunitätsnachweise: Kostenübernahme



ELEKTRONISCHER BRIEF

Immunitätsnachweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung
durch das Institut für Lehrer*innen-Gesundheit bei schwangeren
Schülerinnen nach §10 MuSchG

Kostenübernahmeerklärung für die behandelnde Ärztin /
den behandelnden Arzt:

Hiermit wird die Übernahme der Kosten für Immunitätsnachweise im Rahmen
der Gefährdungsbeurteilung für nachfolgende Schülerin nach §10 MuSchG durch
das Ministerium für Bildung bestätigt.

Von der Schule auszufüllen:

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse: _____

Schule: _____

Schulnr.: _____

Datum/Unterschrift der Schulleitung/Stempel der Schule

Dieser Vordruck ist den jeweiligen Abrechnungen unbedingt beizulegen.
Wir bitten um die Zudensung an folgende Anschrift:

Ministerium für Bildung
Referat 9423B
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

- BM übernimmt Kosten („Arbeitgeber“-funktion) nach Bestätigung der Schule
- Schülerin reicht das Formblatt beim Arzt/bei der Ärztin ein
- Rechnung wird an das BM geschickt und bezahlt

Mutterschutzgesetz: Umsetzung in der Schule

Schulleitung, Schülerin, Eltern (bei Minderjährigen):

(auf Basis der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung durch das IfL)

- Beratung und Entscheidung über ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen
- Beratung und Entscheidung über ggf. erforderliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich



Fortführung des Schulbesuchs soll der Schwangeren/Stillenden ermöglicht werden
Vermeiden von Nachteilen aufgrund der Schwangerschaft und Stillzeit

Nachteilsausgleich

- Gewährung von Nachteilsausgleich (Programmsatz) §1 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 MuSchG
- Der Schüler*in ist ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer „Unterrichtsbedingungen“ anzubieten (§ 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG).
- Der schulische Ablauf ist bei Bedarf so zu gestalten, dass die schwangere oder stillende Schüler*in regelhaft am Unterricht teilnehmen kann.
- Die Erforderlichkeit und die Auswahl der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer im Einzelfall zu prüfen.
- Grundsatz Nachteilsausgleich: fachliche Anforderungen bleiben unberührt!

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche im Regelunterricht z. B. durch

- die Gewährung zusätzlicher Pausen
- die Einrichtung von Liegemöglichkeiten
- alternative Sportangebote
- eine Verkürzung der schultäglichen Anwesenheitsverpflichtung (Kommunikation z.B. über Moodle@rlp)

Nachteilsausgleiche in Prüfungen:

- Entscheidung durch die Prüfungskommission
- z.B. gesonderte Prüfungstermine, Nachtermine, Gewährung zusätzlicher Pausen
- Bereitstellung eines separaten bzw. auf die Bedürfnisse der schwangeren Schülerin abgestimmten Arbeitsplatzes

Mutterschutzgesetz: Dokumentation und Datenschutz

Schulleitung:

- Dokumentation aller Verfahrensschritte (§ 14 Abs. 1 MuSchG)
- Einverständniserklärung:
Weitergabe von Informationen über die Schwangerschaft einer Schülerin nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Schülerin und ggf. deren Eltern/Sorgeberechtigten (wichtig für Rücksichtnahme und Unterstützung sowie die angemessene Hilfe im Notfall)

Mutterschutzgesetz: Dokumentation und Datenschutz

Schülerinnenakte

- Dauer der Befreiung
- Tag der (vorauss.)Entbindung



Daten bleiben in der Schülerakte
werden mit Schülerakte vernichtet
bzw. gelöscht

außerhalb der Akte

- Gefährdungsbeurteilung
- Ergebnisse der
Gefährdungsbeurteilung



Aufbewahrung mindestens bis
zum Ablauf von zwei Jahren nach
der letzten Eintragung
(MuSchG § 27 Abs. 5)

Gefährdungsbeurteilung: Ergebnisse

113 Eingänge zwischen November 2018 und Juni 2019

➤ Vollständige **Dokumente** beim Eingang: bei einer Schwangeren

Impfpass vorgelegt: 39 (**35%**)

Labor vorgelegt: zwischen 30 (**27%**) für Ringelröteln bis 75 (**66%**) für Röteln

➤ **Alter der Schwangeren**

Min: 14 Jahre, Max: 41, Median: **21**

Minderjährig: 23 (20%), Volljährig: 89 (79%), unbek: 1

➤ **Gemeldete Schwangerschaftswoche**

Min: 1, Max: 32, Mittelwert: **14**

Gefährdungsbeurteilung: Schularten

- **Berufsbildende Schule: 90 (80%)**
- Realschule plus: 11 (10%) (davon 1 Grund- und Realschule, 5 mit Fachoberschule)
- Integrierte Gesamtschule: 6 (5%)
- Förderschule: 5 (4%)
- Kolleg: 1 (1%)
- **Angestrebter Abschluss:**
Berufsreife, Qualifizierter Sekundarabschluss 1, Fachhochschulreife, Abitur

Gefährdungsbeurteilung: Angestrebte Berufe

- Altenpflegerin
- Erzieherin
- Friseurin
- Kauffrau für Büromanagement, Kauffrau im Einzelhandel
- Sozialpädagogin
- Bäckereifachverkäuferin
- Köchin
- Kraftfahrzeug-Mechatronikerin
- Fahrzeuglackiererin
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Rechtsanwaltsfachangestellte, Notariatsfachangestellte

Gefährdungsbeurteilung: Fachpraxisunterricht

- Lehrküche
- Wäschepflege
- Reinigung
- Metallfachpraxis
- Metallfachwerkstatt
- Versuche zu Friseurchemikalien
- Körperpflege, Verbandswechsel, Spritzen
- Laborunterricht: Basisuntersuchungen mikrobiologischer Art
- Chemische Untersuchungen von Lebensmitteln

Gefährdungsbeurteilung: Schulpraktika

Schulisches Praktikum während Schwangerschaft oder Stillzeit geplant:

- Bei 27 (24%) Schülerinnen
- Praktikumsplatz bekannt: bei 14 (12%)

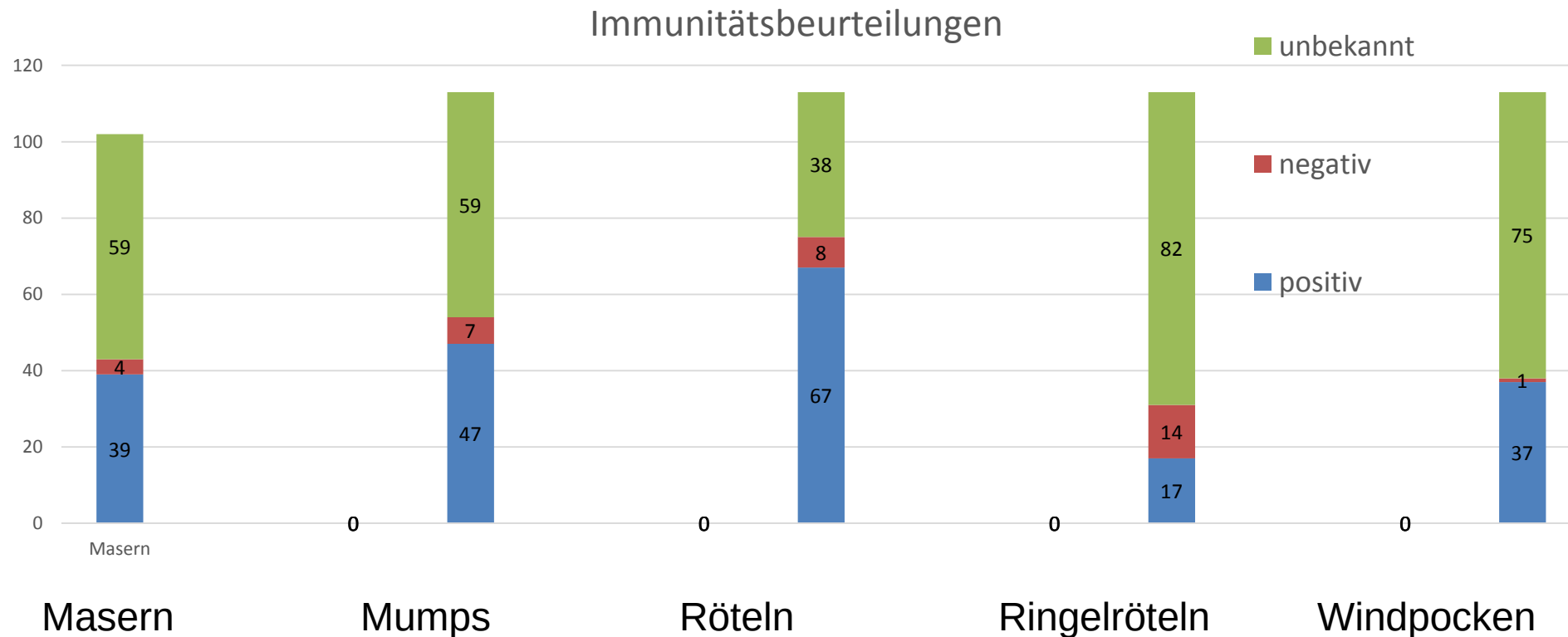
Dauer und Häufigkeit des Praktikums:

- sehr unterschiedlich
- von 2 Wochen bis zu einem Jahr
- von 1x/Woche bis täglich

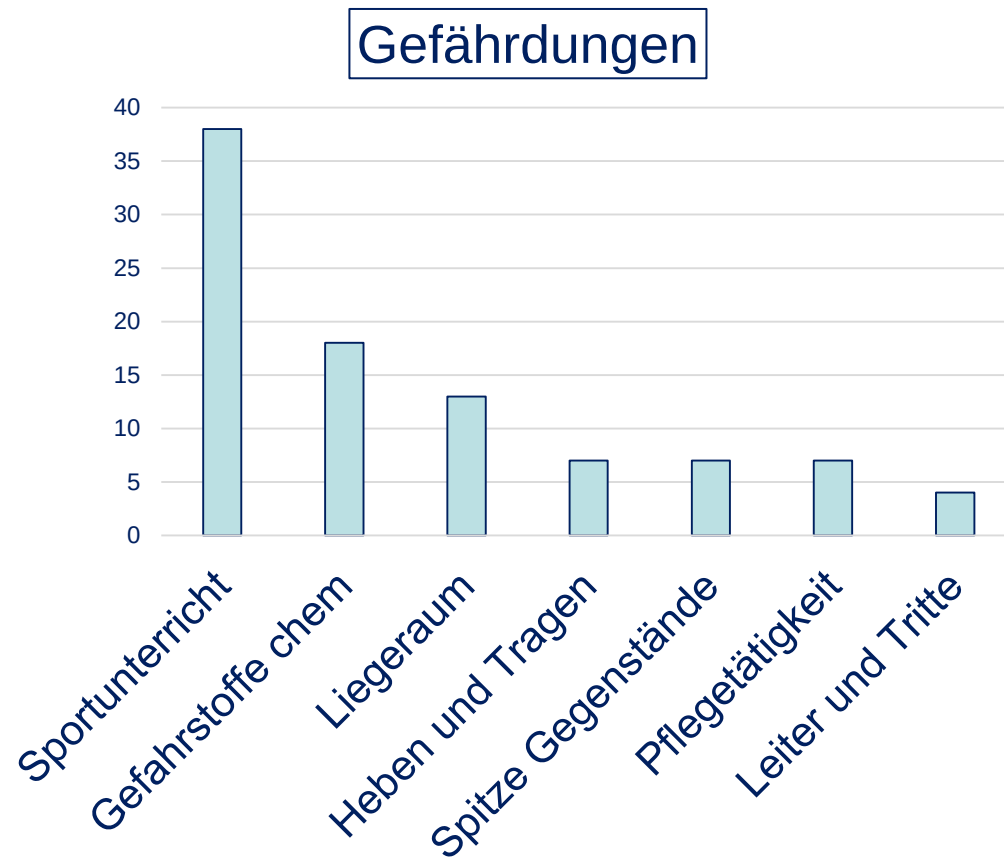
Gefährdungsbeurteilung: Schulpraktika

Praktikumsplätze	Tätigkeit
Kinderkrippe	wickeln, füttern
Kindertagesstätte	evtl. wickeln, füttern, Aktivitäten planen
Modehaus	Verkauf, Lager
Restaurant	Servieren von Speisen, leichte Küchentätigkeiten
Friseursalon	Haare waschen, Haare wegkehren, Handtücher legen
Behindertenwerkstatt	Aktivitäten planen, Spaziergänge
Altenpflegeeinrichtung	Mithilfe bei Betreuung, Aktivierungsangebote

Gefährdungsbeurteilung: Immunitätsbeurteilungen



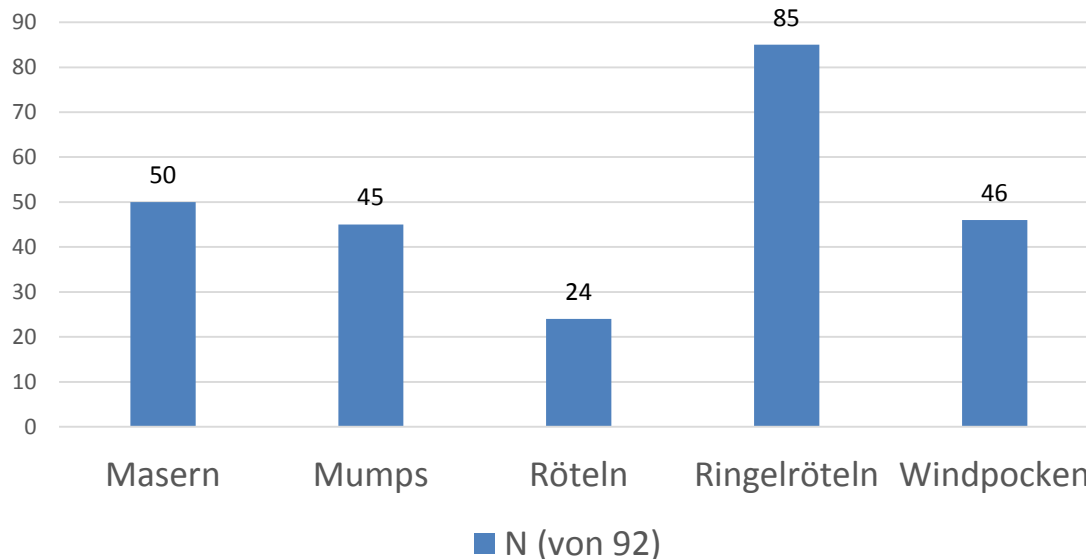
Empfohlene Maßnahmen: Schulbereich



Organisatorische Maßnahmen:
bei 68 (60%) Schwangeren,
bei 38 (34%) wegen
Sportunterricht

Empfohlene Maßnahmen: Schulbereich

Fernbleiben von der Schule bei Auftreten der Erkrankung

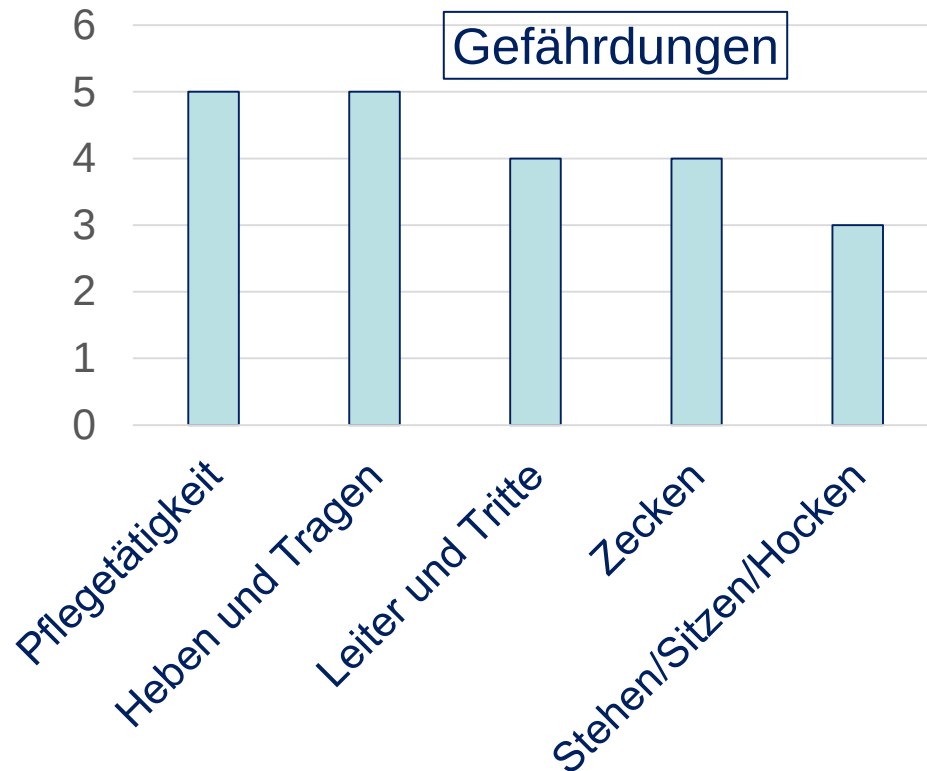


Generelles Fernbleiben von der Schule

	N	%
nein	61	54%
ja	52	46%
Aufgrund von fehlendem/unbekanntem Schutz gegen Röteln oder Windpocken		

Fehlende Angaben zur Immunität werden als nicht vorhandene Immunität gewertet
4 Beschäftigungsverbote von anderen Ärzten lagen vor

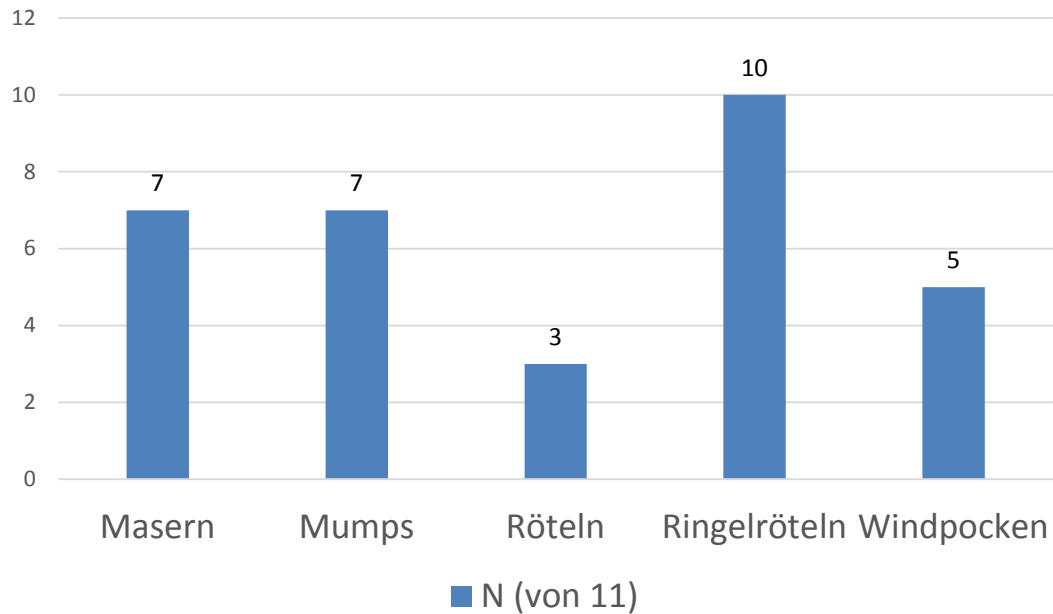
Empfohlene Maßnahmen: Praktikumsbereich



**Organisatorische
Maßnahmen:**
bei 9 Schwangeren
2 Beschäftigungsverbote von
anderen Ärzten lagen vor

Empfohlene Maßnahmen: Praktikumsbereich

Fernbleiben vom Praktikum bei Auftreten der Erkrankung



Generelles Fernbleiben im Praktikum

	N	%
nein	9	64
ja	5	36
Aufgrund fehlendem Schutz gegen Röteln oder Windpocken		

Fehlende Angaben zur Immunität werden als nicht vorhandene Immunität gewertet

Mutterschutzgesetz: Hindernisse

- **fehlendes Wissen** der Schwangeren über ihre Immunitäten und fehlende Dokumente (Impfpass)
- **Schwierige Lebensumstände** der Schülerin (Betreuung durch Jugendamt)
- **Sprachbarrieren** zwischen Schülerin und Schulleitung

Mutterschutzgesetz: Probleme

- Einhalten von Schutzfristen evtl. nicht gewährleistet, wenn Abschlüsse anstehen
- Fehlende Immunitäten müssen evtl. auch um den Geburtstermin beachtet werden!
- Rechtliche Lage über die Durchsetzung von Beschäftigungsverboten ist unklar
- Blutabnahme für Immunstatus fehlt häufig, Kostenübernahme für Ärzte unklar
- Schulpraktika in verschiedensten Bereichen

Mutterschutzgesetz: Schlussfolgerungen

- Sport, Chemieunterricht und Fachpraxisunterricht
 - müssen häufig berücksichtigt werden
- Betriebe im Schulpraktikum sind sehr unterschiedlich
 - erfordern spezielle Gefährdungsbeurteilung
- Beratung wird erschwert aufgrund fehlender Unterlagen (Immunitätsnachweise)
 - Empfehlen von „Beschäftigungsverboten“, die teilweise „unnötig“ sein können
- **Beschäftigungsverbote durch die besonderen Lebensumstände der Schülerinnen aber gerechtfertigt!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!